

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
vom 18. Oktober 2011**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für sein Verbandsgebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und die Raumteile eine lichte Höhe von mindestens 1,50 mtr. aufweisen.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.

(4) Bei unbebauten gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken sind 25 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 40 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S. des Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(7) Soweit übergroße Grundstücke nach früherem Satzungsrecht nur mit der 4-fachen Geschossfläche als Grundstücksfläche herangezogen wurden, entsteht der Differenzbetrag zwischen der 4-fachen Geschossfläche und der Mindestfläche von 2.000 m² erst bei Erfüllung eines weiteren beitragsrechtlich relevanten Tatbestandes.

(8) Soweit sonstige unbebaute Grundstücke nach früherem Satzungsrecht nur mit einem Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche herangezogen wurden, entsteht der Differenzbetrag zwischen den 40 % der Grundstücksfläche und dem Viertel der Grundstücksfläche erst bei Erfüllung eines weiteren beitragsrechtlich relevanten Tatbestandes."

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstückfläche 1,12 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 6,90 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Soweit nach früherem Satzungsrecht für die Erstellung der Grundstücksanschlüsse eine Kostenerstattung nicht vorgesehen war, und für unbebaute Grundstücke ein Beitrag festgesetzt wurde, der die Kosten für Grundstücksanschlüsse enthielt, sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse von der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle nicht zu erstatten.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	42,00	Euro/Jahr netto
bis 6 m ³ /h	60,00	Euro/Jahr netto
bis 10 m ³ /h	78,00	Euro/Jahr netto
bis 15 m ³ /h	240,00	Euro/Jahr netto

bis 40 m ³ /h	360,00	Euro/Jahr netto
bis 60 m ³ /h	480,00	Euro/Jahr netto
über 60 m ³ /h	600,00	Euro/Jahr netto.“

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	42,00	Euro/Jahr netto
bis 10 m ³ /h	60,00	Euro/Jahr netto
bis 16 m ³ /h	78,00	Euro/Jahr netto
bis 25 m ³ /h	240,00	Euro/Jahr netto
bis 63 m ³ /h	360,00	Euro/Jahr netto
bis 100 m ³ /h	480,00	Euro/Jahr netto
über 100 m ³ /h	600,00	Euro/Jahr netto.“

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,09 Euro netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Für die Entnahme von Bauwasser werden 0,20 Euro netto pro Quadratmeter beitragspflichtiger Geschossfläche festgesetzt.

(4) Bei der Ausgabe von beweglichen Wasserzählern wird eine Leihgebühr von 5,11 Euro netto pro angefangenem Monat erhoben. Bei Verlust oder grober Beschädigung hat der Ausleiher die Kosten der Neuanschaffung zu tragen. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so entspricht die Verbrauchsgebühr der in Abs. 3 festgesetzten Verbrauchsgebühr.

(5) Für den Brandfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt die Wasserabgabe kostenlos.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.05. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 40 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

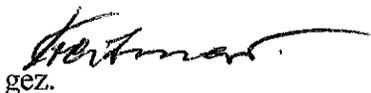
§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 08.12.2003, geändert durch die 1. Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2008, geändert durch die 2. Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.01.2010 außer Kraft.

Markt Indersdorf, 18. Oktober 2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Alto-Gruppe



gez.
Josef Kreitmeir
Verbandsvorsitzender